



HINWEISGEBERSCHUTZ-RICHTLINIE

1. Einführung

Die ARVOS Group hat das Ziel, stets den höchsten Ansprüchen an Integrität, Transparenz und ethischer Geschäftsmaßstäbe zu genügen sowie die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Dies gilt sowohl für das Verhältnis der ARVOS Group zu ihren Mitarbeitern als auch zu Geschäftspartnern und Dritten („Adressaten“). Um Verhalten, welches diesen Ansprüchen nicht entspricht, identifizieren und diesem entgegenwirken zu können, hat die ARVOS Group bereits vor vielen Jahren ein Hinweisgeberschutzsystem eingerichtet, welches internationalen Standards entspricht. Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes („HinSchG“) in Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Whistleblowing-Richtlinie“) wurde nun ein rechtlicher Rahmen für den Hinweisgeberschutz geschaffen, welchen die ARVOS Group mit dieser Richtlinie aufgreift und erfüllt.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Hinweisgeberschutz-Richtlinie („Richtlinie“) gilt für alle Geschäftsführer und Mitarbeiter (zusammen „Mitarbeiter“) der Arvos Bidco S.à r.l. und aller Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist oder die sie kontrolliert und ihren Sitz in Deutschland haben.

3. Hinweisgeberschutzsystem

a. Interne Meldestelle (ARVOS)

Die ARVOS Group kann auf unterschiedliche Weise kontaktiert und Hinweise an diese abgesetzt werden:

- Webbasiert unter:
<https://arvos.integrityline.app/>
- Telefonisch unter: Chief Compliance Officer ARVOS Group
+49 6221 7532 333

- Postalisch an: Chief Compliance Officer ARVOS Group
ARVOS Holding GmbH
Am Taubenfeld 21/2
69123 Heidelberg

Sofern der Hinweisgeber ein persönliches Treffen ersucht, ist dieses in den Räumlichkeiten der ARVOS Group – nach terminlicher Vereinbarung – möglich.

Das webbasierte Whistleblowing-System bietet insbesondere die Möglichkeit, anonym eine Meldung abzugeben und den Kontakt zur ARVOS Group anonym zu halten.

b. Externe Meldestelle

Das Bundesministerium der Justiz hat die vom HinSchG geforderte Externe Meldestelle unter folgendem Link eingerichtet:

<https://bfj-hinweisgeberstelle.dataport.de/#/>

c. Offenlegung

Abschließend können Meldungen bzw. Hinweise ebenfalls offengelegt, d.h. öffentlich zugänglich gemacht werden.

4. Wann sollte eine Meldung ergehen?

Die ARVOS Group ist daran interessiert, von jedem Verhalten zu erfahren, bei welchem der Hinweisgeber einen begründeten Verdacht eines erfolgten oder drohenden unzulässigen oder unethischen Handelns/Unterlassens von Mitarbeitern der ARVOS Group oder der Gruppe selbst hat, welche einen geschäftlichen Bezug haben. Wir ermutigen alle Adressaten dieser Richtlinie entsprechendes Verhalten zu melden, auch wenn der Hinweisgeber sich nicht sicher ist, ob der begründete Verdacht zutreffend ist, solange dieser im guten Glauben erfolgt. Es ist daher auch nicht erforderlich, dass der Hinweisgeber den gemeldeten Verdacht nachweist.

Dennoch sind vertiefende Informationen und Unterlagen zur Prüfung eines ergangenen Hinweises sehr hilfreich, wie (falls zutreffend) insbesondere:

- Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls
- Namen von involvierten Personen, deren Funktion in der Gruppe
- Ihre Beziehung zu involvierten Personen
- Hintergrund Ihres Anliegens/des Hinweises

- Wie Sie auf den Vorfall aufmerksam wurden
- Mögliche Zeugen

5. Was ist unzulässiges Handeln/Unterlassen?

Ein Hinweis sollte dann ergehen, soweit es sich um Verstöße handelt, welche insbesondere straf-, bußgeldbewehrt (soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient) oder bestimmte nationale oder europäische Rechtsakte verletzen.

Dazu gehören unter anderem Vorschriften auf folgenden Gebieten:

- Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Wettbewerbsrecht
- Kartellrecht
- Korruption
- Mindestlohn
- Arbeitnehmerüberlassung
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit- und -konformität
- Umweltschutz
- Schutz personenbezogener Daten (insbesondere DSGVO)
- Sicherheit in der Informationstechnik
- Abschlussprüfung bei Unternehmen
- Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen
- Regelung der Rechte von Aktionären
- Sicherheit in der Informationstechnik

6. Schutz des Hinweisgebers

Jede Person (Mitarbeiter der ARVOS Group, Dritte sowie juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen), die Hinweise gemäß den Regelungen dieser Richtlinie meldet, genießt insbesondere folgenden Schutz der Vertraulichkeit und vor Repressalien wie:

- Kündigung
- Versagung einer Beförderung
- geänderte Aufgabenübertragung

- Disziplinarmaßnahmen
- Diskriminierung oder Mobbing
- Nichtverlängerung von befristeten Arbeitsverträgen

Voraussetzung für den Schutz ist:

1. interne oder externe Meldung
2. beruflicher oder geschäftlicher Zusammenhang zur ARVOS Group und deren Mitgliedern
3. hinreichender Grund zur Annahme, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen
4. Informationen betreffen Verstöße im Anwendungsbereich des HinSchG oder hinreichender Grund zu der Annahme, dass dies der Fall ist

Schutzwürdig ist jedoch nur der Hinweisgeber, welcher einen Verstoß **in gutem Glauben** und unter **Annahme der Korrektheit der beschriebenen Tatsachen** meldet. Ergeht ein vorsätzlich falscher Hinweis, macht sich der Hinweisgeber ggf. schadensersatzpflichtig.

Der Schutz des Hinweisgeber vor Repressalien wird auch durch eine Beweislastumkehr erreicht. Ergeht über einen Hinweisgeber eine benachteiligende Maßnahme durch die ARVOS Group oder einen Mitarbeiter, hat die ARVOS Group zu beweisen, dass diese Maßnahme auf gerechtfertigten Gründen beruht und gerade nicht auf der Meldung des Hinweisgebers. Sie muss also nachweisen, dass keine Repressalie vorliegt, wenn sich der Hinweisgeber auf den Zusammenhang von Meldung und benachteiligender Maßnahme beruft.

7. Weiteres Verfahren – Finaler Bericht

Die ARVOS Group wird jeden Hinweis ernsthaft prüfen, bearbeiten und beim Vorliegen eines Verstoßes gegen diese Richtlinie umgehend Abhilfe schaffen. Das dazu vorgeschriebene Verfahren sieht wie folgt aus:

1. Bestätigung des Eingangs der Meldung/des Hinweises nach spätestens 7 Tagen
2. Prüfung, ob gemeldeter Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt
3. Kontakt halten mit der hinweisgebenden Person (falls Kontakt möglich)
4. Prüfen der Stichhaltigkeit der Meldung/des Hinweises
5. Ggf. Ersuchen um weitere erforderliche Informationen
6. Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen wie:
 - a. Interne Untersuchung
 - b. Verweis an zuständige Behörde
 - c. Einstellung des Verfahrens

7. Rückmeldung bei Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung der Meldung/des Hinweises

Jede Untersuchung ist dabei vertraulich und wird professionell, „fair“ und unvoreingenommen durchgeführt. Das Ziel einer jeden Untersuchung ist Transparenz, bzw. die Feststellung, ob es genug Anhaltspunkte gibt, den gemeldeten Verstoß nachzuweisen. Dabei hat die ARVOS Group ein ureigenes Interesse an der Meldung von (potentiellen) Verstößen.

Sollte dies der Fall sein, wird die ARVOS Group umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beenden sowie (falls gesetzlich erforderlich) den Verstoß den zuständigen Behörden melden.

Dies alles wird in einem finalen Bericht zusammengetragen, welchen die ARVOS Group in verkürzter Fassung dem Hinweisgeber zur Verfügung stellt, falls Kontakt möglich ist.

8. Dokumentation des Hinweises

Die ARVOS Group ist aus gesetzlichen Gründen verpflichtet, den Bericht, die Kommunikation mit dem Hinweisgeber und alle Unterlagen, welche in Zusammenhang mit aus dem Hinweis resultierenden Entscheidungen stehen, für eine Dauer von 2 Jahren aufzubewahren. Dabei ist sichergestellt, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugang zu den Informationen haben, welche dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben müssen. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden dabei stets eingehalten. Eine Löschung der Dokumentation der Meldung bzw. des Hinweises erfolgt spätestens 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens, sofern nicht im Einzelfall eine spätere Löschung erforderlich und verhältnismäßig ist.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2025 in Kraft.

12.05.2025

Fabian Immink

Karsten Stückrath

Randolph Mossing